

Gemeinde Pfaffing Landkreis Rosenheim



Satzung der Gemeinde Pfaffing über eine Veränderungssperre für Teilbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Forsting – Ort“

Satzung der Gemeinde Pfaffing über eine Veränderungssperre für Teilbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Forsting – Ort“

Vom 16.01.2024

Die Gemeinde Pfaffing erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und des Art. 23 der Gemeindeordnung-GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffing hat am 11.01.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Forsting - Ort beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Teilbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplans „Forsting-Ort“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Pfaffing, den 16.01.2024



Gemeinde Pfaffing

Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 16.01.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.01.2024 angeheftet und am 23.02.2024 wieder abgenommen.

Pfaffing, den 26.02.2024

Gemeinde Pfaffing

Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister



**Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die
Veränderungssperre der Gemeinde Pfaffing für Teilbereiche der
3. Änderung des Bebauungsplanes „Forsting – Ort“
(=Bestandteil der Satzung)**



Pfaffing, den 16.01.2024



Gemeinde Pfaffing

Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister